

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 3. November 2020 – wird laufend aktualisiert

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 3. November 2020) und wird durch diözesane Regelungen ergänzt.
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist die Grundlage die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV).

(Rechtsgrundlage für die COVID-19-SchuMaV sind die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF sowie § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950)

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Wort-Gottesfeiern, Eucharistiefiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte und Umzüge sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Veranstaltungen im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.

Veranstaltungen sind untersagt, es gibt wenige Ausnahmen, ua. für berufliche/dienstliche Zusammenkünfte (siehe nächster Punkt).

- **Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte:** Solche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – dürfen **nur dann** stattfinden, **wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich** sind. **Wenn möglich, sollen diese Zusammenkünfte per Telefon-/Videokonferenz stattfinden oder andernfalls verschoben werden** (dies betrifft auch beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, VVR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen).

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für alle Gottesdienste und andere Begegnungen

- **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang
- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsf lächen.
- **Mindestens 1,5 Meter Abstand** während des Gottesdienstes zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Wenn es die religiöse Handlung erfordert, kann der Abstand kurzfristig unterschritten werden.
- **Mund- Nasenschutz** während des gesamten Gottesdienstes (ab 7.11.2020 keine Gesichtsmaske erlaubt!). Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können. Soweit es die Ausübung des liturgischen Dienstes unbedingt erfordert, kann der Mund-Nasenschutz vorübergehend abgelegt werden (Vorsteher, LektorIn bei der Lesung, KantorIn,...), bei der Kommunionsspendung ist er jedenfalls zu tragen.
- Nach bisherigem Erkenntnisstand geht das größte Infektionsrisiko von Tröpfchen und kontaminierter Atemluft (Aerosole) aus, ein erhöhter Ausstoß findet etwa beim Sprechen, Singen oder körperlicher Betätigung statt.
- Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegesang und Chorgesang** derzeit unterbleiben. Nicht betroffen davon ist der Gesang von Solisten. Eine Kantorin/ ein Kantor soll wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.
- **Auf eine gute Belüftung der Kirche/ des Raumes achten** (Lüften zwischen den Gottesdiensten!!!)
- **Weihwasserbecken** müssen entleert und gereinigt sein. Die Besprengung mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
- Im Blick auf den Gottesdienst bitte besonders beachten: **Händedesinfektion vor der Kommunionsspendung** (Kommunion empfangen – abschließend Hände desinfizieren – bitte immer in dieser Reihenfolge) für jene, die die Kommunion spenden, Hostien der Gläubigen bei der ganzen Feier abdecken (um Kontamination beim Sprechen zu vermeiden,) und die unten eingearbeiteten verbindlichen diözesanen Regelungen.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass siehe die Informationen der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste. Diese Feiern werden derzeit weitgehend verschoben.

5. Überblick Gottesdienste

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none"> • Feiern der Taufe sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Feiern der Firmung sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Eucharistie bzw. andere Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Erstkommunion / Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Mund-Nasen-Schutz - Lüftung • ausreichend großer, gut belüftbarer Raum (nicht im Beichtstuhl), mindestens 2 m Abstand.
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> • Feiern der Trauung sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • Händedesinfektion, Abstand und Lüften • Mund-Nasenschutz selbstverständlich auch für Priester (in Krankenhäusern und Pflegeheimen Absprache bzgl. Schutzmaske und weiterer Vorkehrungen)
Begräbnis	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3. • Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln der Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die in der Rahmenordnung beschriebenen allgemeinen Regeln. • Am Friedhof und in Aufbahnhallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.
Martinsfeier	<p>Als Gottesdienst (ohne Umzug/Prozession): Martinsfeier in der Kirche oder im Freien nach den Auflagen der Rahmenordnung der Bischofskonferenz für Gottesdienste.</p>
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	<p>www.netzwerk-gottesdienst.at</p>

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

6.1 Kinder und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • derzeit (und jedenfalls bis 30. November) nicht in physischer Präsenz möglich möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich.
Sakramentenvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...

6.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</p> <p>Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)</p> <p>Einkehrtage</p> <p>Pastorale Zusammenkünfte – z.B.: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • derzeit (und jedenfalls bis 30. November) nicht in physischer Präsenz möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich. • Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...
<p>Pfarrcafe</p> <p>Veranstaltungen im Freien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • derzeit (und jedenfalls bis 30. November) nicht in physischer Präsenz möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich. • Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...
Chorproben	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit (und jedenfalls bis 30. November) nicht möglich. Ausnahmen nur für berufliche Zwecke.
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb von Pfarrbibliotheken und Archiven ist möglich (vgl. die Auflagen in § 5 COVID-19-SchuMaV). • Das Betreten von Museen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist derzeit (und jedenfalls bis 30. November) untersagt.
Adventmärkte etc.	<ul style="list-style-type: none"> • In der üblichen Form derzeit (und jedenfalls bis 30. November) nicht zulässig, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich.
Fußwallfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit nicht zulässig

6.3 Pfarrcaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Hilfsangebote/ Pfarrcaritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Wärmestube	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wärmestube (und ähnliche Angebote) ermöglicht Menschen tagsüber für einige Stunden einen warmen Platz und eine warme Suppe. • § 8. Abs. 1: Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt. Dies gilt aber gemäß Abs. 3 Z 2 nicht für Beherbergung zum Zweck der

	<p>Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen oder (Z. 5) zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Detail siehe dazu insb. §§ 7 und 8 der Verordnung (COVID-19-SchuMaV). Präventionskonzept (Abstand, Handyhygiene, Personen erfassen, Sitzplan,
Leo (Lebensmittelabgabe an Menschen mit geringem Einkommen)	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen (Abstand, Handyhygiene, Mund-Nasenschutz, ...) • Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte/r

6.4 Sitzungen und Besprechungen

<p>Sitzungen und Besprechungen zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – dürfen nur dann stattfinden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind. Wenn irgendwie möglich, sollen diese Zusammenkünfte per Telefon-/Videokonferenz stattfinden oder andernfalls verschoben werden (dies betrifft auch beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, VVR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen). <p>Soweit Sitzungen und Besprechungen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbedingt Einhaltung allg. Schutzmaßnahmen!
---	---

6.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • Mund-Nasenschutz
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • statt Mund-Nasenschutz auch Trennwände etwa aus Plexiglas möglich

6.6 privater Wohnbereich

- Wohnung, eigenes Haus
- Es gelten die Ausgangsregelungen der COVID-19-SchuMaV.
- Es notwendig auch hier auf die Hygienemaßnahmen zu achten.

7. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen (z.B. Gottesdienst))

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.